

Merkblatt Statutenrevision für Vereine

I. Warum ist eine Statutenrevision jetzt nötig?

1. Begründung

- Anti Doping Schweiz wurde per 1. Januar 2022 in Swiss Sport Integrity (Stiftung) umgewandelt. Damit ist eine Stelle entstanden, bei welcher allgemeine Verstösse gegen die Ethik im Sport gemeldet werden können.
- Die Ethik Charta von Swiss Olympic und des Bundesamtes für Sport (BASPO) hält die grundlegenden Werte für einen gesunden, respektvollen, fairen und nachhaltig erfolgreichen Sport fest. Die Vermittlung dieser Werte basiert auf Information und Ausbildung, verbunden mit einem System zur Intervention bei Verletzungen dieser Werte.
- Das Ethik-Statut bildet zusammen mit den entsprechenden Organisations- und Verfahrensreglementen das System zur Meldung, Untersuchung und Sanktionierung von Verstössen gegen bestimmte Verhaltensvorschriften und zur Feststellung von Missständen im Schweizer Sport. Meldungen wegen Verstössen und Missständen werden von der unabhängigen Stiftung Swiss Sport Integrity entgegengenommen und untersucht, und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports (Disziplinarkammer) sanktioniert.
- Zur Akzeptanz dieser Institute im Schweizer Sport bedarf es der Festhaltung dieser Grundlagen in den Statuten der einzelnen Vereine.

2. Neue Artikel

Der TBO ersucht daher seine Mitgliedervereine bis **Ende Mai 2024** folgende Artikel in ihre Statuten aufnehmen:

«Art. ... Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet:innen, Coaches, Betreuer:innen, Leiter:innen, und Funktionär:innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.»

und

«Art. ... Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.»

3. Grundlagen und Informationen

- Swiss Sport Integrity: <https://www.sportintegrity.ch>
- Ethik-Charta und Ethik-Statut: <https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta>
- Musterstatuten STV: <https://www.stv-fsg.ch/de/ueber-den-stv/download-center.html>

II. Allgemeine Grundsätze für Vereinsstatuten

- Vereinsstatuten sollen für alle verständlich sein, das heisst,
 - Einen logischen Aufbau haben;
 - Unnötiges weglassen;
 - detailliertere Regelungen in Reglementen, Weisungen etc. regulieren
- Musterstatuten des STV sollen Stossrichtung vorgeben. Die Musterstatuten sind unter folgendem Link gratis herunterzuladen:
<https://www.stv-fsg.ch/de/ueber-den-stv/download-center.html>
- Möglichst schlanke Statuten vereinfachen die Handhabung

III. Konkrete Umsetzung in den Vereinen

1. Vorgehen im Verein

Vorstand bzw. zuständiges Gremium im Verein entscheidet, ob die Statuten des Vereins im Zuge der Aufnahme des Ethik-Artikels einer Totalrevision unterzogen werden sollen oder ob die Statuten lediglich mit dem Ethik-Artikel ergänzt werden sollen (Teilrevision).

Das weitere Vorgehen ergibt sich aus Ziffer 2 (Totalrevision) bzw. 3 (Teilrevision) hiernach.

Selbstverständlich sind auch nach einer Teilrevision Totalrevisionen möglich. Wichtig ist aber, dass per 31. Dezember 2024 sämtliche Vereine den Ethik-Artikel in ihre Statuten aufgenommen haben.

2. Teilrevision

a) Vorgehen

- Statuten durch den Vorstand / verantwortliches Gremium mit dem Ethik-Artikel ergänzen.
- Zur Vorprüfung an den TBO.
- Statutenrevision auf der Einladung Vereinsversammlung traktandieren (evtl. vorgängige Auflage / Information der Änderungen)
- Genehmigung der teilrevidierten Statuten an der nächsten Vereinsversammlung.
- Zur definitiven Genehmigung an den TBO.

b) Fristen

- Zur Vorprüfung an den TBO bis spätestens **31. Dezember 2023**.
- Genehmigung durch Vereinsversammlung bis spätestens 31. Dezember 2024.

3. Totalrevision

a) Vorgehen

- Statuten werden durch den Vorstand / verantwortliches Gremium komplett überarbeitet.
Das heisst,
 - bestehende Statuten ergänzen mit Artikeln aus den Musterstatuten;
 - Musterstatuten als Grundlage verwenden und an Verein anpassen.
- Zur Vorprüfung an den TBO.
- Statutenrevision auf der Einladung Vereinsversammlung traktandieren (evtl. vorgängige Auflage der neuen Statuten)
- Genehmigung der totalrevidierten Statuten an der nächsten Vereinsversammlung.
- Zur definitiven Genehmigung an den TBO.

b) Fristen

- Zur Vorprüfung an den TBO bis spätestens **30. Juni 2023**.
- Genehmigung durch Vereinsversammlung bis spätestens 31. Dezember 2024.